

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

Z 1998 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 1979	Nr. 1
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit	1
7. 12. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit	3
12. 12. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik	5
12. 12. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tunesischen Republik	5
12. 12. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Finanzielle Zusammenarbeit	6
12. 12. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung	8
13. 12. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	9
13. 12. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit	9
14. 12. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung	12
14. 12. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	12
14. 12. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	13
15. 12. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	13

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Dezember 1978

In Rabat ist am 9. November 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. November 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Dezember 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreichs Marokko —

in dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Marokkos beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen einvernehmlich auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben Infrastruktur-Maßnahmen für das Stahlwerk Nador, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 65 Millionen Deutsche Mark (in Worten: fünfundsiebzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der

Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Marokko erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Marokko innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 9. November 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Walter Jesser

Für die Regierung des Königreichs Marokko

Dr. Zine El Abidine El Alaoui

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Dezember 1978

In Jaunde ist am 4. November 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 4. November 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Dezember 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Kamerun,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Vereinigten Republik Kamerun beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Bau von Wasserversorgungssystemen“ ein weiteres Darlehen bis zu 8 000 000,— DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der mit Darlehensvertrag vom 22. Oktober 1975 (30 000 000,— DM) sowie Aufstockungsvertrag vom 29. März 1977 (10 000 000,— DM) bereitgestellten Darlehen beträgt das für die Durchführung des vorbezeichneten Vorhabens bereitgestellte Gesamtdarlehen 48 000 000,— DM (in Worten: achtundvierzig Millionen Deutsche Mark).

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für

Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Kamerun erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jaunde am 4. November 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
R o l f E n d e r s

Für die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun
R o b e r t N a a h

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Tunesischen Republik**

Vom 12. Dezember 1978

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1978 (BGBl. II S. 509) zu den Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft einerseits, der Tunesischen Republik, der Demokratischen Volksrepublik Algerien und dem Königreich Marokko andererseits wird hiermit bekanntgemacht, daß das Kooperationsabkommen vom 25. April 1976 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (BGBl. 1978 II S. 511) nach seinem Artikel 59 für

die Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien
am 1. November 1978

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 12. Dezember 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl und der Tunesischen Republik**

Vom 12. Dezember 1978

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1978 (BGBl. II S. 509) zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tunesischen Republik, der Demokratischen Volksrepublik Algerien und dem Königreich Marokko wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen vom 25. April 1976 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tunesischen Republik (BGBl. 1978 II S. 596) nach seinem Artikel 13 für

die Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien
am 1. November 1978

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 12. Dezember 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Zypern
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 12. Dezember 1978

In Nikosia ist am 14. November 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. November 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Klamser

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Zypern
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Zypern,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Zypern beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Zypern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das „Bewässerungsvorhaben in ländlichen Gebieten“ ein weiteres Darlehen bis zur Höhe von 5 000 000,— DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Damit erhöht sich der für dieses Vorhaben zur Verfügung stehende Betrag auf insgesamt 18 000 000,— DM.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Zypern stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß

oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Zypern erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Zypern überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Zypern innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nikosia am 14. November 1978 in
zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pagenstert

Für die Regierung der Republik Zypern
Patsalides

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Verordnungen
und Vereinbarungen über die
Zusammenlegung der deutschen
und der niederländischen Grenzabfertigung
Vom 12. Dezember 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnungen vom 30. August 1978 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung

- a) am Grenzübergang Gaxel/Huppel
(BGBl. II S. 1117),
- b) am Grenzübergang Oldenkott/Oldenkotte
(BGBl. II S. 1120)
und
- c) am Grenzübergang Beßlinghook/Buurse
(BGBl. II S. 1123)

wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnungen nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Dezember 1978

in Kraft getreten sind.

Am gleichen Tag sind auf Grund der Notenwechsel vom 17. November 1978 die Vereinbarungen vom 19. Mai/18. Juli 1978 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung

- a) am Grenzübergang Gaxel/Huppel
(BGBl. II S. 1118),
- b) am Grenzübergang Oldenkott/Oldenkotte
(BGBl. II S. 1121)
und
- c) am Grenzübergang Beßlinghook/Buurse
(BGBl. II S. 1124)

in Kraft getreten.

Bonn, den 12. Dezember 1978

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über strafbare und bestimmte andere an Bord
von Luftfahrzeugen begangene Handlungen**

Vom 13. Dezember 1978

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Zaire am 18. Oktober 1977

Peru am 10. August 1978

in Kraft getreten.

Peru hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es sich durch Artikel 24 Abs. 1 des Abkommens nicht gebunden betrachtet.

Dieselbe Erklärung haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegeben:

Ägypten am 12. Februar 1975

Indonesien am 7. September 1976

Oman am 9. Februar 1977

Tunesien am 25. Februar 1975

Marokko hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 21. Oktober 1975 zu Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens erklärt, daß Streitigkeiten nur mit Zustimmung aller beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden können.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. II S. 269), die insoweit berichtigt wird, als das Abkommen für Oman am 10. Mai 1977 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 13. Dezember 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Neuseeland
über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit**

Vom 13. Dezember 1978

In Bonn ist am 2. Dezember 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12 Abs. 1

am 23. August 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Dezember 1978

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Neuseeland
über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Neuseeland,

von dem Wunsch geleitet, die zwischen ihren beiden Ländern bestehenden engen und freundschaftlichen Beziehungen zu stärken,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses, alle Bereiche der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern für friedliche Zwecke und zum beiderseitigen Nutzen zu fördern,

in dem Wunsch, gemeinsam an der Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten für den Austausch von Gedanken, Fertigkeiten und Verfahrensweisen mitzuwirken und bei Problemen von gemeinsamem Interesse zusammenzuarbeiten,

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer solchen Zusammenarbeit für die Lebensqualität und den wirtschaftlichen Wohlstand der Bevölkerung ihrer beiden Länder erwachsen können,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung von Neuseeland und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erleichtern und fördern die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken zwischen zivilen Stellen und Organisationen im öffentlichen und privaten Bereich jedes Landes.

Artikel 2

(1) Die beiden Regierungen bestimmen gemeinsam die Gebiete, auf die sich die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit erstrecken soll, und die Mittel und Wege für die Förderung und Durchführung dieser Zusammenarbeit.

(2) Die beiden Regierungen können Kooperationsstellen benennen, um bestimmte Kooperationsprogramme oder -vorhaben auf den nach Absatz 1 bestimmten Gebieten durchzuführen.

(3) Die beiden Regierungen oder die zuständigen Kooperationsstellen können besondere Durchführungsvereinbarungen schließen, in denen die Bedingungen der einzelnen Kooperationsprogramme oder -vorhaben, die anzuwendenden Verfahren, die finanziellen Regelungen und andere einschlägige Fragen geregelt werden.

(4) Die Bestimmung von Gebieten, auf denen die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit stattfinden kann, durch die beiden Regierungen läßt andere im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bestehende oder später geschlossene Übereinkünfte unberührt.

Artikel 3

Jede Regierung oder — auf Grund einer besonderen Durchführungsvereinbarung — die benannte Kooperationsstelle trägt im Einklang mit ihren einschlägigen Finanz- und Haushaltsverfahren und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln die Kosten ihrer Verpflichtungen auf Grund von Kooperationsprogrammen oder -vorhaben, soweit keine anderen Abmachungen getroffen werden. Soweit die beiden Regierungen oder die benannten Kooperationsstellen nichts anderes bestimmen, werden die aus Besuchen und Austausch entstehenden Kosten von der entsendenden Regierung oder der benannten Kooperationsstelle getragen.

Artikel 4

Vorbehaltlich der Zustimmung beider Regierungen können sich zivile Stellen und Organisationen von Drittländern an bestimmten Kooperationsprogrammen oder -vorhaben beteiligen.

Artikel 5

(1) Der Austausch von Informationen auf den unter dieses Abkommen fallenden Gebieten kann zwischen den beiden Regierungen selbst oder zwischen den von ihnen benannten Kooperationsstellen stattfinden.

(2) Soweit die beiden Regierungen oder die von ihnen benannten Kooperationsstellen nichts anderes bestimmen, werden wissenschaftliche Informationen, die sich aus Kooperationsprogrammen oder -vorhaben nach Artikel 2 ergeben, der internationalen wissenschaftlichen Welt auf den üblichen Wegen und im Einklang mit den normalen Verfahren jeder Regierung oder der von ihr für das besondere Programm oder Projekt benannten Kooperationsstelle zugänglich gemacht.

(3) Unter bestimmten Umständen können von den beiden Regierungen oder den benannten Kooperationsstellen andere Bedingungen und Verfahren für den Austausch von Informationen einschließlich der Begrenzung oder des Ausschlusses der Weitergabe an Dritte vereinbart werden. Diese Bedingungen und Verfahren werden in besonderen Durchführungsvereinbarungen nach Artikel 2 Absatz 3 festgelegt.

Artikel 6

Die Übermittlung von Informationen und die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen im Rahmen dieses Abkommens oder der nach Artikel 2 Absatz 3 geschlossenen besonderen Durchführungsvereinbarungen begründen keinerlei Haftung zwischen den beiden Regierungen oder den von ihnen benannten Kooperationsstellen bezüglich der Richtigkeit der übermittelten Informationen oder der Eignung der bereitgestellten Gegenstände für eine bestimmte Verwendung, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 7

Jede Regierung erleichtert im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Einreise von Staatsangehörigen der anderen Regierung und deren Familien in ihr Hoheitsgebiet und den Aufenthalt dort zur Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens.

Artikel 8

Mitteilungen zwischen den beiden Regierungen über Grundsatzfragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, erfolgen auf diplomatischem Wege. Die benannten Kooperationsstellen können unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 9

Die beiden Regierungen konsultieren einander von Zeit zu Zeit, um die Durchführung dieses Abkommens zu überprüfen.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Neuseeland innerhalb

von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt nicht für die Cook-Inseln, Niue und die Tokelau-Inseln.

Artikel 12

(1) Das vorliegende Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem jede Regierung die andere Regierung davon in Kenntnis setzt, daß ihre verfassungsrechtlichen und sonstigen Erfordernisse für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt zunächst für fünf Jahre; danach bleibt es so lange in Kraft, bis eine Regierung der anderen schriftlich ihre Absicht mitgeteilt hat, das Abkommen außer Kraft zu setzen. In diesem Fall tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang dieser Mitteilung außer Kraft.

(3) Tritt das Abkommen außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für noch nicht beendete besondere Durchführungsvereinbarungen weiter, die während der Geltungsdauer des Abkommens geschlossen worden sind.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen ordnungsgemäß befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 2. Dezember 1977 in zwei Urschriften, in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Hermes

Für die Regierung von Neuseeland

Duncan MacIntyre

(Übersetzung)

Der Staatssekretär
im Auswärtigen Amt

Bonn, den 2. Dezember 1977

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zu erklären:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich im Rahmen der geltenden innerstaatlichen Vorschriften darum bemühen, daß das aufgrund des Abkommens ein- oder ausgeführte technische und wissenschaftliche Material soweit wie möglich von Zöllen und sonstigen bei der Ein- oder Ausfuhr zu erhebenden Abgaben befreit wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Peter Hermes

Herrn
Minister Duncan MacIntyre
Landwirtschaftsminister
Regierung von Neuseeland
Wellington

Botschaft von Neuseeland
Bonn

Bonn, den 2. Dezember 1977

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, im Namen der Regierung von Neuseeland im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung von Neuseeland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zu erklären:

Die Regierung von Neuseeland wird sich im Rahmen der geltenden innerstaatlichen Vorschriften darum bemühen, daß das aufgrund des Abkommens ein- oder ausgeführte technische und wissenschaftliche Material soweit wie möglich von Zöllen und sonstigen bei der Ein- oder Ausfuhr zu erhebenden Abgaben befreit wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Staatssekretär, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Duncan MacIntyre

An den Staatssekretär
im Auswärtigen Amt
Herrn Dr. Peter Hermes
Bundesrepublik Deutschland
Bonn

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung

Vom 14. Dezember 1978

Das Protokoll vom 8. Februar 1965 zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung (BGBl. 1967 II S. 2005) ist nach seinem Absatz 4 für

Frankreich am 27. November 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 (BGBl. II S. 334).

Bonn, den 14. Dezember 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Vom 14. Dezember 1978

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für

Sri Lanka am 29. Juni 1978
Thailand am 15. Juni 1978

in Kraft getreten. Sri Lanka hat seine Beitrittsurkunden am 30. Mai 1978 in London, am 29. Juni 1978 in Moskau und am 2. Juni 1978 in Washington hinterlegt. Thailand hat seine Beitrittsurkunden am 16. Mai 1978 in London, Moskau und Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juni 1978 (BGBl. II S. 1074).

Bonn, den 14. Dezember 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 60 000 000 DM (in Worten: Sechzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1978 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu schließende

Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dacca am 25. September 1978 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer
 Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unter-
 schiedlicher Auslegung des deutschen und bengalischen
 Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schilling

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
A h m e d

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
vom 25. September 1978 über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 25. September 1978 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate;
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art;
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe;
 - e) Transportmittel;
 - f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Volksrepublik Bangladesch von Bedeutung sind;
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
 2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.
 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.
-

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Einbanddecken 1978

Auslieferung ab Februar 1979

Teil I: 13,80 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 13,80 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten für Teil I und für Teil II liegen jeweils in einer der ersten Ausgaben 1979 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1